



**29 G2. Gemeindeorganisation, Behörden
G2.07 Übrige Gemeindebehörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen
Unterstellte Kommissionen – Baukommission Kernzone; Organisationsreglement**

Art. 17 Abs. 3 Bau- und Zonenordnung Weiningen schreibt vor, dass der Gemeinderat für die Beurteilung von Vorhaben in der Kernzone, welche eine baurechtliche Bewilligung benötigen, eine vorberatende Kommission zu bestellen hat, welche diese Vorhaben beurteilt und der Baubehörde einen Antrag stellt. Diese Kommission muss sich aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und drei weiteren Einwohnern der Gemeinde Weiningen zusammensetzen. Sie kann externe Fachberater beiziehen.

Um dieser von der Legislative erlassenen Bestimmung das gehörige Gewicht zu verleihen, wird eine unterstellte Kommission gemäss § 50 Gemeindegesetz eingesetzt und hierfür das nachfolgende Reglement erlassen:

Organisationsreglement Baukommission Kernzone

Rechtliche Grundlage	Die Baukommission Kernzone begründet sich gestützt auf Art. 40 Gemeindeordnung Weiningen.
Zusammensetzung	<p>Die Baukommission Kernzone setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, welche die Voraussetzungen gemäss § 3 Gesetz über die politischen Rechte erfüllen und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen haben.</p> <p>Zwei dieser fünf Kommissionsmitglieder müssen dem Gemeinderat angehören, wovon eines das Amt des Bauvorstehers zu bekleiden hat. Für sie gilt hinsichtlich dieser Kommissionsmitgliedschaft Amtspflicht. Die übrigen Mitglieder sind von einer solchen Amtspflicht entbunden.</p> <p>Das Kommissionspräsidium wird durch den Bauvorsteher wahrgenommen. Als Vizepräsident/in amtet das andere in diese Kommission gewählte Gemeinderatsmitglied.</p> <p>Es existieren keine Ersatzmitglieder.</p>
Wahlorgan	<p>Die Mitglieder der Baukommission Kernzone werden durch den Gemeinderat für jeweils eine Amtsperiode gewählt. Die Erneuerungswahl erfolgt unmittelbar nach dem Beginn einer Amtsdauer des Gemeinderates.</p> <p>Für die Wahl der drei nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern hat der Gemeinderat im Voraus das Meldeverfahren gemäss Art. 25 Abs. 2 Gemeindeordnung Weiningen durchzuführen. Bei der Auswahl ist der Gemeinderat jedoch nicht an solche Vorschläge gebunden.</p>
Kommissionsaktuariat	Das Aktuariat der Baukommission Kernzone übt die Abteilung Bau & Umwelt der Gemeindeverwaltung Weiningen aus. Der Abteilungsleiter nimmt in der Kommission mit beratender Stimme Einsitz.



Externe Fachberatung	Die Baukommission Kernzone kann sich durch externe Fachpersonen beraten lassen. Solche Fachpersonen nehmen situativ und mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
Aufgaben	Die Baukommission Kernzone berät und unterstützt die entscheidungsbefugten Organe der Baubehörde Weiningen a) bei der Ausarbeitung von Zielsetzungen für die Belange der Kernzone und der allgemeinen Denkmalpflege; b) bei der Begutachtung von ortsbaulich wichtigen privaten und öffentlichen Bauvorhaben inkl. deren Umgebungs- und Platzgestaltung im Rahmen von Planungen, Vorentscheiden und Baubewilligungsverfahren bei sich in der Kernzone befindlichen Gebäuden sowie bei von der Gemeinde inventarisierten Objekten. Ziel ist die Erhaltung sowie Förderung des Ortsbildes und dessen architektonische bzw. gestalterische Qualität mittels Beratung der Baubehörde auf dem Gebiet der Architektur und der Ortskern- bzw. Denkmalpflege; c) bei der Anhörung und Beratung von Projektverfassern bezüglich der durch die Kommission zu prüfenden Vorhaben.
Befugnisse	Die Baukommission Kernzone stellt eine rein antragstellende Kommission dar. Sie verfügt über keinerlei Entscheidungs-, Finanz- oder Wahlbefugnisse.
Schweigepflicht	Mitglieder der Baukommission Kernzone sind über Angelegenheiten, die sie bei der Ausübung ihrer Kommissionstätigkeiten wahrnehmen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Ausstandspflicht	Wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5a Verwaltungspflegegesetz vorliegt, treten betroffene Mitglieder, Aktuar und Fachberater der Baukommission Kernzone in den Ausstand.
Entschädigung	Die Entschädigung der Mitglieder der Baukommission Kernzone richten sich nach den Vorgaben der Besoldungsverordnung Weiningen sowie deren Vollzugsbestimmungen.
Aufsicht	Die Baukommission Kernzone untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Beschluss:

1. Zur Wahrnehmung der gemäss Art. 17 Abs. 3 Bau- und Zonenordnung Weiningen geforderten Vorberatung sowie für die Beratung des Gemeinderates in Fragen der kommunalen Denkmalpflege, wird nach Art. 40 Gemeindeordnung Weiningen die unterstellte Kommission "Baukommission Kernzone" eingesetzt.
2. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse sowie weitere sie betreffende Bestimmungen der gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses einzusetzenden Kommission richten sich nach dem in den Erwägungen zu diesem Beschluss aufgeführten Organisationsreglement. Dieses Reglement wird hiermit im Sinne von § 50 Gemeindegesetz verbindlich festgesetzt und veröffentlicht.
3. Dieser Beschluss tritt mit Beginn der Amtsdauer 2022-2026 am 1. Juli 2022 in Kraft.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Datum der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
- Bauvorsteher
 - Abteilung Hochbau & Umwelt
 - Abteilung Präsidiales (zur Vornahme der Publikation sowie für die Ablage in der kommunalen Gesetzessammlung [2])

Gemeinderat Weiningen



Mario Okle
Gemeindepräsident



Noeline Spillmann
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand: 17. Februar 2022